







## Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhren im nichtkommerziellen Reiseverkehr

In den Preisen deutscher Waren ist Umsatzsteuer enthalten. Bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Europäischen Union - EU) kann die Umsatzsteuer zurückerstattet werden. Hierbei handelt es sich um eine Steuererleichterung des Staates gegenüber dem Unternehmer (Verkäufer), die vom Unternehmer an den Abnehmer (Käufer) weitergegeben werden kann.

### Voraussetzungen für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr in Drittstaaten:

- Die Ware ist für private Zwecke bestimmt.
- Der Abnehmer ist Reisender mit Wohnort in einem Drittstaat. Als Wohnort in diesem Sinne gilt der Ort, der im Pass als Wohnort eingetragen ist.
- Die Ware wird im persönlichen Reisegepäck in einen Drittstaat ausgeführt.
- Die Mitnahme der Ware erfolgt vor Ablauf des dritten Kalendermonats, der auf den Monat der Lieferung folgt (Dreimonatsfrist).
- Der Zweck der Ausfuhr ist der Gebrauch und Verbrauch der Ware im Einfuhrstaat (d.h. nicht die nur vorübergehende Ausfuhr).
- Die Ware ist nicht zur Ausrüstung und Versorgung eines privaten Beförderungsmittels (z.B. Pkw, Motorboot, oder Flugzeug) bestimmt.

### Ablauf vom Kauf bis zur Erstattung der Umsatzsteuer:

	Bereits beim Kauf der Ware in Deutschland sollten Sie dem Unternehmer mitteilen, dass die Ware zur Ausfuhr in ein Drittland bestimmt ist, damit der Unternehmer den Teil „A“ des Formulars für die „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung“ (oder einen „Tax Free Shopping Cheque“) ausfüllt und Ihnen gibt.
	<b>Grundsätzlich müssen Sie bereits bei der Ausreise aus der EU die Ausfuhr von den EU-Grenzzollstellen bestätigen lassen (gebührenfrei).</b> Das ist bei Ware im <u>Handgepäck</u> unproblematisch, weil Sie diese bei sich führen. Die Ware in Ihren <u>aufzugebenden Gepäck</u> müssen Sie <b>v o r</b> der Abgabe des Gepäcks beim Check-In-Schalter dem Zoll vorlegen. Sie holen daher zuerst nur Ihre Bordkarte beim Check-In-Schalter und wenden sich dann an den Zoll. Beim Zoll legen Sie die Ware, Ihren Reisepass, Ihre Bordkarte und das Formular „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung“/„Tax Free Shopping Cheque“ vor. Erst danach geben Sie ihr Gepäck beim Check-In-Schalter ab.
	Anschließend senden Sie die das Formular „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung“ an den jeweiligen Unternehmer, bei dem Sie die Ware gekauft haben. „Tax Free Shopping Cheques“ senden Sie an die Global Refund Deutschland GmbH (Vogelsanger Weg 38, 40470 Düsseldorf, Deutschland, <a href="http://www.globalrefund.com">www.globalrefund.com</a> ).
	Die Steuererstattung an Sie erfolgt durch den Unternehmer oder ein von ihm eingeschaltetes Service-Unternehmen (z.B. Global Refund) bar oder unbar – ggf. nach Abzug von Bearbeitungs- oder Überweisungskosten.

## **„Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung“ durch die Botschaft:**

**Die Botschaft kann „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen“ nur in Ausnahmefällen erteilen.** Die Gebühr hierfür beträgt 20,00 Euro je vorgenommener Bescheinigung. Die Gebühr wird bar zum Gegenwert in mexikanischen Pesos erhoben.

Dies ist nur möglich, wenn:

- der Ausfuhrnachweis und/oder Abnehmernachweis durch Belege mit den entsprechenden Bestätigungen der Grenzzollstelle glaubhaft nicht möglich war,
- Vorlage der unbenutzten Ware mit Etikett bei der Botschaft erfolgt, damit die Botschaft die Identität des ausgeführten Gegenstands mit dem gelieferten Gegenstand feststellen kann (Nachweis der Ausfuhr),
- die Ausfuhr der Ware vor Ablauf der Dreimonatsfrist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Ausreisestempel, Flugschein) glaubhaft gemacht wird,
- Vorlage des Reisepasses des Abnehmers, in dem der Wohnorteintrag zum Zeitpunkt des Kaufs und der Ausfuhr der Ware auf einen Drittstaat lautet, bei der Botschaft erfolgt,
- der tatsächliche Lebensmittelpunkt in einem Staat außerhalb der EU liegt,
- Vorlage der Rechnung mit dem Formular „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigung“ bzw. dem „Tax Free Shopping Check“ (mit Eintrag von Name und Anschrift des Abnehmers am Wohnort im Drittstaat) bei der Botschaft erfolgt,
- es sich nicht um Kraftfahrzeuge handelt (Auslandsvertretungen dürfen keine Ausfuhrbestätigungen für Kraftfahrzeuge ausstellen.)

Weitere Information unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

*(Dieses Merkblatt wurde mit Sorgfalt erstellt, ist jedoch ohne Gewähr. Bitte wenden Sie sich bei weiteren Fragen an die Konsularbeamten der Botschaft.)*